

**Finanzordnung ( FinO )**  
des Hessischen Leichtathletik-Verbandes  
in der Fassung vom 25.11.2000

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (HLV) einschließlich seiner Untergliederungen.
- (2) Werden Mittel des HLV eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder --richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Grundlage für die Wirtschaftsführung des HLV bildet der Haushaltsplan, der die Einnahmen und Ausgaben aller Gliederungen des Verbandes enthalten soll.
- (2) Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Schatzmeister aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Schatzmeister legt den Haushaltsplanentwurf dem Präsidium und dem Verbandsrat vor. Genehmigung erfolgt durch den Verbandsrat bzw. Verbandstag.
- (4) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist nach dem Kontenplan des HLV zu gliedern.
- (5) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (6) Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, vor allem ist auf die Einhaltung der Ansätze in den Ausgabepositionen besonders hinzuwirken.
- (7) Sollte sich dennoch im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen, kann das Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabepositionen des Kostenplanes bzw. im Rahmen der Gesamteinnahmen beschließen.
- (8) Sollte erkennbar werden, dass die Ausgaben die Einnahmen insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, muss der Schatzmeister einen Nachtragshaushalt gemäß Absatz 3 einbringen, über den der Verbandsrat zu entscheiden hat.
- (9) Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann das Präsidium abschließen. In eilbedürftigen Fällen kann der Schatzmeister bis zu **Euro 2.500,-** vorab entscheiden.

### § 3 Rücklagen

- (1) Der HLV soll Rücklagen bilden:
  1. zweckgebundene Rücklagen ( § 58 Nr. 6 Abgabenordnung (AO),
  2. freie Rücklagen ( § 58 Nr. 7 a AO),
- (2) Die Auflösung oder Minderung der Rücklagen kann nur **durch den Verbandsrat** erfolgen.

### § 4 Jahresabschlüsse

- (1) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind vom Schatzmeister folgende Jahresabschlüsse zu erstellen:
  1. Haushaltsabschluss  

Dieser Abschluss ist nach kameralistischen Buchführungsgrundsätzen aufzustellen, in denen die Einnahmen und Ausgaben der Untergliederungen nicht enthalten sind. Er korrespondiert mit dem Haushaltsplan und ist diesem gegenüberzustellen.
  2. Offizieller Jahresabschluss, Vermögensübersicht, Inventarverzeichnis
    - a) Dieser Abschluss ist nach kaufmännischen Buchführungsgrundsätzen aufzustellen und beinhaltet auch die Einnahmen und Ausgaben der Untergliederungen. Er dient ausschließlich zur Vorlage bei Behörden etc.
    - b) In der Vermögensübersicht ist das Vermögen der Untergliederungen enthalten.
    - c) In dem Inventarverzeichnis ist das gesamt HLV Inventar inklusive der Untergliederungen enthalten.
- (2) Der Schatzmeister legt dem Präsidium die Jahresabschlüsse und Vermögensübersicht vor, macht Vorschläge zur Deckung bzw. Verwendung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben und leitet die Jahresabschlüsse sowie die Vermögensübersicht über das Präsidium an den Verbandstag – in den Jahren zwischen den Verbandstagen an den Verbandsrat – weiter.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Abschlüssen des Jahres zu erfassen, in denen sie eingegangen bzw. geleistet worden sind.
- (4) Einnahmen und Ausgaben, die sich auf ein anderes Geschäftsjahr beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.
- (5) Dem Verbandstag sind alle Haushaltsabschlüsse ab dem Jahr des letzten ordentlichen Verbandstages und den offiziellen Jahresabschluss mit der Vermögensübersicht vorzulegen.

## § 5 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, Erstellung der Jahresabschlüsse, die Überwachung des Haushaltsplans und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- (2) Der Schatzmeister regelt das Anordnungswesen im Verband und in der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

## § 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
- (2) Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- (3) Die Verfügungsberechtigung über die Bankkonten des HLV regelt der Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Im unbaren Zahlungsverkehr sind immer zwei Unterschriften der Verfügungsberechtigten erforderlich.
- (4) Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften kleineren Umfangs unterhält die Verbandsgeschäftsstelle eine Barkasse.

## § 7 Prüfungswesen

- (1) Die Kassenprüfer nehmen die Aufgaben zu zweit wahr. Der Schatzmeister ist über die Prüfungstermine zu unterrichten.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf:
  - die Barkasse in der Geschäftsstelle,
  - die Stände (Salden) der Bankkonten,
  - die Einhaltung des Haushaltsplans nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze,
  - die Richtigkeit und Vollständigkeit der belege,
  - die ordnungsgemäße Buchung von Einnahmen und Ausgaben,
  - die Jahresabschlüsse und die Vermögensübersicht.
- (3) Zur Durchführung der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsaufgaben ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle gewünschten Unterlagen zu gewähren sowie die erbetenen mündlichen Erläuterungen zu geben.
- (4) Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen und dem Präsidium zuzuleiten.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag – in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat – ihren Prüfungsbericht und machen einen Vorschlag zur Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums hinsichtlich der Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (6) Die Kassenprüfer können bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontostände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist in den Prüfungsberichten darzustellen.

## § 8 Kostenerstattung / Aufwandsentschädigung

- (1) Mitarbeiter, die Aufgaben für den HLV oder im Auftrag der verbandsorgane wahrnehmen, erhalten ihre dabei entstandenen Auslagen erstattet.
- (2) Für Reisen, die zur Erledigung der Verbandsaufgaben notwendig sind, gilt die Reisekostenordnung (RKO) des HLV.

## § 9 Untergliederungen des Verbandes

- (1) Die Kreise sind unselbständige Untergliederungen. Sie besitzen keine eigene Finanzhoheit und erhalten vom HLV Zuweisungen (Etatmittel). Die Vollversammlung der Kreise (VdK) schlägt dem Präsidium/Verbandsrat/Verbandstag den Verteilerschlüssel der HLV Zuweisungen an die Kreise vor. Darüber hinaus haben die Kreise die Möglichkeit, eigene Mittel im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Verbandes zu erwirtschaften und über sie zu verfügen.
- (2) Die Kreise haben dem HLV Schatzmeister folgendes vorzulegen:
  1. Zum 30. 06. eines jeden Jahres einen Finanzstatus mit Ausweis der Vermögensbestände auf entsprechendem Vordruck. Abgabetermin: 31.08.
  2. Zum 31.12. eines jeden Jahres den Kassenbericht, Jahresabschluss und das Inventarverzeichnis mit den Originalbelegen und einer Kopie der letzten Bankauszüge, Sparbuch etc. Hierzu sind die Abschlussvordrucke zu verwenden. In den Abschlussvordrucken sind alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres lückenlos aufzuführen. Abgabetermin: 31.01.
- (3) Über die im Besitz der Kreise und im Eigentum des HLV befindlichen Gegenstände und Anlagegüter ist ein Inventarverzeichnis zu führen, das jährlich fortzuschreiben ist. Zu- und Abgänge sind besonders zu vermerken. Die Inventargegenstände sind dem HLV Schatzmeister zum 31.12. eines jeden Jahres auf besonderem Vordruck mitzuteilen. Abgabetermin: 31.01.
- (4) Die Bankkonten der Kreise haben auf den Namen des HLV mit Zusatzvermerk des entsprechenden Kreises zu lauten. Der Kreisvorsitzende und der Kreiskassenwart erhalten von dem Präsidenten des HLV die entsprechende Vollmacht, um Bankkonten zu unterhalten. Neben den Kreisvertretern hat der HLV Schatzmeister Kontenvollmacht. Kredit- oder Leasingverträge können ohne Zustimmung des Präsidiums nicht eingegangen werden.
- (5) Bei allen Belegen ist darauf zu achten, dass diese auf den Namen des HLV mit Zusatzvermerk des entsprechenden Kreises und nicht beispielsweise auf den Namen eines Mitarbeiters oder einer Firma lauten. Das hat insbesondere umsatzsteuerliche Gründe.
- (6) § 12 der HLV Satzung (Kassenprüfer) gilt entsprechend für die Kreise.
- (7) Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) ab dem Jahr 2000 ist ausschließlich dem Schatzmeister oder Vertreter vorbehalten. Die Kreise sind zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nicht berechtigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Schatzmeisters.

§ 11 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit der Genehmigung des Verbandsrates in Kraft.